Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 152.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 1. März.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Amtliches.

Berlin, 28. Februar. Der Kaiser hat dem Geheimen Ober-Postrath und vortragenden Rath im Reichs-Postamt Mießner in Berlin zum Direktor im Reichs-Postamt ernannt.

Der König hat den Landdrosten Adolph von Pilgrim zu Hildesheim zum Präsidenten der Regierung in Minden, und den ordentlichen Professor Dr. C. Hasse zu Breslau zum Medizinal-Rath ernannt. Derselbe ist dem dortigen königlichen Medizinalkollegium als Mitglied überwiesen worden. Der Privatdozent in der philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg i. Pr., Dr. Theodor Wichert, ist zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden. Dem ordentlichen Lehrer Schnellenbach an der höheren Bürgerschule zu Riesenburg ist der Oberlehrertitel beigelegt worden. Der ordentliche Seminarlehrer Hilger zu Wittlich ist an das Schullehrerseminar in Odenkirchen versetzt, und der Privatgeistliche Konrad Ernesti zu Paderborn als ordentlicher Lehrer am Schullehrerseminar in Wittlich angestellt. Am Schullehrerseminar zu Fulda ist der Präparandenlehrer Joseph Becker aus Fritzlar als Hülfslehrer angestellt.

Der Feldmesser Hermann ist als königlicher Geometer bei der Elbstrom-Bauverwaltung in Magdeburg angestellt worden.

Der königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau ist die Erlaubniß zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Trachenberg über Pakuswitz nach Herrnstadt ertheilt worden.

Vom Landtage.

Abgeordnetenhaus.

22. Sitzung.

Berlin, 28. Februar. 1 Uhr. Am Ministertische: v. Puttkamer, Bitter und Kommissarien.

Die Berathung des Etats des Ministeriums des Innern steht bei Kapitel 92: Polizeiverwaltung in den Provinzen.

Abg. v. Eynern will wieder im Allgemeinen gegen die Liberalen polemisiren, wird aber vom Präsidenten zur Sache gerufen. Zu dieser bemerkt nun Abgeordneter v. Eynern, daß die 9½ Millionen Mark, welche Berlin und 20 andere Städte vom Staat als Zuschuß zu ihrer Polizeiverwaltung erhalten, als eine sie bevorzugende Erleichterung ihrer Kommunallasten zu betrachten sind und daß die Gerechtigkeit verlangt, daß der Staat entweder die gesammte Polizei aller Städte übernimmt oder allen den Zuschuß versagt. Auf die in Aussicht gestellte Erleichterung der Kommunen, namentlich mit Hilfe des Tabaks-Monopols, setzt der Redner keine besonderen Hoffnungen.

Geh. Rath v. Kehler: Eine Erhöhung der Beiträge zu den Polizeikosten der Städte erscheint nicht opportun.

Bei der Polizeiverwaltung von Posen beklagt sich Abgeordneter v. Wierzbinski über die polizeiliche Chikanirung der polnischen Bildungs- und Unterstützungsvereine.

Abg. Hahn bemerkt, daß die Leitung dieser Vereine durch national-polnische Rücksichten beeinflußt sei und daß ihre Ueberwachung zur Verhinderung von Agitationen unerläßlich sei.

Abg. Kantak tritt den Ausführungen v. Wierzbinski's bei. Für Aufhebung des Institutes der Polizeidistriktskommissarien plaidirt Abg. v. Jazdzewski, während Abg. Hahn dem Landrath bei der Ausdehnung der Kreise diese Unterstützung unter allen Umständen erhalten will. Abg. v. Dziembowski verlangt möglichst bald eine Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Distriktskommissarien.

Minister von Puttkamer erkennt die Nothwendigkeit dieser Erhöhung an, kann sie aber bei der Finanzlage des Staates zur Zeit nicht versprechen. Uebrigens werde die Regierung auch die Aufbesserung der Gehälter der Distriktskommissare im Auge behalten.

Abg. von Dziembowski hält die Aufbesserung der Gehälter nicht für so nöthig, als die Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigungen, und bittet, schon in den nächsten Etat eine höhere Summe einzustellen.

Abg. Kolberg weist auf die häufigen Pferdediebstähle und die Vagabondage in Ostpreußen hin, zu deren Unterdrückung er die militärisch organisirte Gendarmerie nicht für geeignet hält.

Minister von Puttkamer: Die häufigen Pferdediebstähle in Ostpreußen liegen an der Grenzlage der Kreise. Die Diebe bringen ihre Beute über die Grenze nach Rußland, und die Eigenthümer haben das Nachsehen. Die Vagabondage ist keine rein ostpreußische Lokalfrage, sondern wird überall empfunden. Eine Abhilfe dieser Uebelstände ist nur von der Selbstverwaltung und der Selbsthilfe zu erwarten.

Abg. Bachem: Die Erklärung des Ministers vom Sonnabend, daß die Requirirung militärischer Kräfte zur Unterdrückung von Volksunruhen in der Hand der Behörden ein zweischneidiges Schwert sei und nur in den äußersten Nothfällen angewendet werden könnte, ist von uns mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommen worden. Es mußten sich allerdings bei uns sehr eigenthümliche Erinnerungen einstellen. In Westpreußen und Pommern handelte es sich um ernste Excesse, um Personen- und Sachbeschädigungen, welche erhebliche Gefängnißstrafen nach sich zogen; trotzdem hielt man die Requisition von Militär nicht für nöthig. Bei uns in der Rheinprovinz ist bei dem bekannten Fall, der hinter uns liegt und den ich nicht weiter erörtern will, nicht eine einzige thatsächliche Ausschreitung nachgewiesen worden, und doch wurde Militär requirirt. Ebenso ist man vor Kurzem im eigenthümlichen Gegensatz zu der Erklärung des Ministers in der rheinischen Gemeinde Rheinbrohl verfahren. Ich möchte nun den Minister bitten sich zu überzeugen, ob auch in diesem Falle der Landrath nach seinem weisen Grundsatz verfahren hat, wenn nicht, so möge er ihm den kalten Wasserstrahl appliziren, auf den er einen begründeten Anspruch hat. (Beifall im Zentrum.)

Minister v. Puttkamer: Ich habe keine Veranlassung, von meinem bisherigen Standpunkte bezüglich der Requisition militärischer Hilfe zur Unterdrückung von Unruhen zurückzutreten. Nach dem mir vorliegenden Bericht ist Seitens der Behörde auch keineswegs ohne Noth Militär zur Hilfe gerufen worden. Es ist richtig, daß in Rheinbrohl der Gemeinderath dem Bürgermeister es verweigert hat, das Glockengeläute herzugeben zur Beerdigung eines der konfessionellen Minorität (Hört! links) angehörigen zweijährigen Kindes. Herr Bachem hat aber unterlassen, anzuführen, daß die Kirche auf Kosten der politischen Gemeinde erbaut ist, und daß in Folge dessen die Zivilgewalt auch schon in früheren Fällen mit Erfolg den Gebrauch der Glocken zu anderen als unmittelbar kirchlichen Zwecken in Anspruch genommen hat. Im vorliegenden Falle hat nun auch der Bürgermeister auf Wunsch der betreffenden Eltern das Verlangen gestellt, daß das Begräbniß dieses Kindes mit Glockengeläute, wie es dort üblich ist (Widerspruch im Zentrum), stattfinde. Der Geistliche, der Kirchenrath und der Gemeinderath haben sich diesem Ansinnen widersetzt, und der Bürgermeister hat geglaubt, in diesem Falle sich nicht auf prozessuale Weiterungen einlassen, sondern, in der Voraussetzung, daß ein unzweifelhaftes Recht vorliege, sein Verlangen im Wege administrativen Zwanges durchsetzen zu müssen. In Folge dessen hat ein großer Theil der Ortsbevölkerung eine überaus drohende Haltung angenommen, auch dem Landrath gegenüber, der zur Assistenz des Bürgermeisters an Ort und Stelle erschien. Sogar der Kirchthurm, dessen Thüren verschlossen waren, war oben besetzt, und Landrath und Bürgermeister wurden für den Fall, daß sie versuchen sollten, dennoch in den Kirchthurm einzudringen, mit Thätlichkeiten bedroht. Beide legten sich darauf die Frage vor, ob es möglich sei, mit den vorhandenen Exekutivkräften — 6 oder 4 Gendarmen — den Widerstand zu brechen, und der Landrath ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß er ohne Aufwendung einer am Orte nicht aufzubringenden größeren Exekutivkraft seinen Anordnungen nicht werde Folge verschaffen können. Deshalb hat er allerdings militärische Hilfe requirirt, und der Oberpräsident in Abwesenheit des Regierungspräsidenten ist zu dem Entschlusse gekommen, eine Kompagnie Soldaten auf der Eisenbahn hinzuschicken. Glücklicherweise ist es ohne irgend welche Thätlichkeiten gelungen, die Sache zu unterdrücken. Die Militärmacht hat sich übrigens insofern im Hintergrunde gehalten, als die Gendarmerie, indem sie sich dem Kirchengebäude näherte, sich im Vordergrunde bewegt hat, und das Militär in gewisser Entfernung gefolgt ist. Man hat dann den Thurm geöffnet und das Glockengeläute vorgenommen. Jetzt blieb nur noch die Erwägung übrig, ob das Militär zur Vorsicht eine Zeit lang, etwa 48 Stunden, an dem Orte stationirt bleiben solle, um der möglichen Wiederkehr von Ausschreitungen entgegenzutreten. Das war nicht die Meinung der oberen Behörden, und das Militär ist zurückgekehrt. In diesem Augenblick hat man nur noch im Nachbarkreise eine größere Zahl Gendarmen zusammengezogen, um für den Fall der Noth bei der immer noch sehr aufgeregten Haltung den nöthigen Schutz zu gewähren. Das ist Alles, was ich weiß — das aktenmäßige Material ist mir noch nicht bekannt — und es liegt hiernach für mich kein Anzeichen dafür vor, daß der Landrath von Runkel unbesonnen oder über das nöthige Maß hinaus in seiner Requisition an das Oberpräsidium gegangen ist. Ich möchte bitten, bevor die Akten nicht vorliegen, über diesen Fall nicht aburtheilen zu wollen.

Abg. v. Eynern: Ich frage den Minister, ob ihm Nachricht darüber zugegangen ist, daß Bischof Korum, zu dessen Diözese Rheinbrohl gehört, und der sich hauptsächlich als Friedensfürst eingeführt hat, seinerseits zur Beschwichtigung der Gemüther dort beigetragen hat. (Lachen im Zentrum.) Ein einziges Wort Korum's bringt es sofort fertig, daß das Gendarmen-Kommando abmarschiren kann. Bekomme ich keine Antwort, dann ist keine Antwort auch eine Antwort. (Großes Gelächter im Zentrum.)

Minister v. Puttkamer: Ich habe hierauf nur zu antworten, daß in diesem Augenblick keine Antwort eben keine Antwort ist. (Große Heiterkeit.)

Abg. Lieber: Wenn der Bischof zur Beschwichtigung der Gemüther hätte etwas beitragen können, so würde er es gethan haben. Daß dies nicht geschehen, beweist, daß nichts zu beschwichtigen war.

Bei Kapitel 95 beantragt Abg. Langerhans über Titel 1 (Geheime Ausgaben im Interesse der Polizei) besonders abzustimmen. Der Titel wird genehmigt. Für denselben stimmen Konservative, Zentrum und Nationalliberale.

Bei Kapitel 95 Titel 6 (Zuschüsse an die Kommunalverbände zu den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder) weist Abgeordneter Jungck auf die Nothwendigkeit der Vermehrung der Besserungsanstalten hin. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1878 sollen Kinder unter 12 Jahren, die verbrecherischer Handlungen überführt sind, Besserungsanstalten, Privatvereinen oder Privatfamilien zur Erziehung überwiesen werden. Die Zahl der bestehenden Anstalten reicht nicht aus für diesen Zweck. Die Ueberweisung der Kinder an Privatfamilien aber hat vielfach zu Unzulänglichkeiten geführt, deshalb muß hier von dem Staate bald eine Remedur getroffen werden.

Regierungskommissar Illing bemerkt, auch der Regierung sei es nicht entgangen, daß durch das Gesetz von 1878 die Privatvereine und Familien zu sehr in Anspruch genommen und darum staatliche Hülfe nöthig sei. Im Ministerium des Innern ist man bereits beschäftigt, Materialien für diese Frage anzusammeln. Es kommt dabei in erster Linie darauf an, festzustellen, wie groß die Zahl der Kinder ist, die untergebracht werden sollen. Die Regierung wird es an nichts fehlen lassen, die Sache so rasch wie möglich zu fördern; sie hat auch jetzt schon zum Besten der Kinder alles gethan, was in ihrer Macht stand. Ueber 3500 Kinder sind seit 1878 in Privatfamilien untergebracht worden. Da indessen die alten Verbrecher dem Staate noch zu große Kosten auferlegen, so werden noch einige Jahre vergehen, ehe Besserungsanstalten im Sinne von § 56 und 57 des Gesetzes von 1878 geschaffen werden können.

Abg. von Uechtritz begreift nicht, warum die Errichtung von Besserungsanstalten noch länger hinausgeschoben werden soll. Der Kostenpunkt kann nicht in Frage kommen, da an den Zuchthäusern erspart wird, was für derartige Erziehungsanstalten ausgegeben wird.

Abg. Brüel glaubt, daß die Mühe, die man auf die Erziehung verwahrloster Kinder verwendet, vereitelt wird, weil man sich nicht genügend darum kümmert, was nach dem Ende der Erziehung aus den Kindern wird. Man begnügt sich damit, ihnen eine Stellung zu verschaffen, unterläßt es aber, sie dem Einfluß ihrer Eltern zu entziehen, die gewöhnlich geflissentlich zu verderben suchen, was die Zwangserziehung gut gemacht hat. Redner stellt es darum der Regierung anheim zu erwägen, ob es nicht gut sei, die Kinder nach Beendigung der Erziehung unter Vormundschaft zu stellen. Damit wird der Zweck des Gesetzes ohne Kosten gesichert.

Abg. Zelle wendet sich gegen die Behauptung des Regierungskommissars, daß die alten Verbrecher zu viel kosten und darum die Errichtung von Besserungsanstalten noch hinausgeschoben werden müsse. Die jungen Verbrecher werden die alten unter solchen Umständen beständig vermehren, und eine Kalamität besteht weiter, die auf allen Seiten des Hauses tief beklagt wird.

Abg. Franz bedauert, daß die katholischen Anstalten aufgehoben sind, die speziell der Erziehung verwahrloster Kinder gewidmet waren. Dem Minister des Innern dankt er, daß er die kirchlichen Behörden wieder bei der Erziehung solcher Kinder zu Rathe gezogen hat.

Beim Kapitel 96 (Strafanstaltsverwaltung) fragt Abg. Rickert an, ob der Minister die versprochene Mittheilung über die Maßregeln machen könne, die zum Schutz der freien Arbeit getroffen seien.

Regierungskommissar Illing erklärt, daß die Konkurrenz der Strafanstaltsarbeit mit der freien Arbeit nicht gänzlich beseitigt werden könne. Indessen ist bestimmt worden, daß die Sträflinge vorzugsweise mit Arbeiten beschäftigt werden, die Gegenstand der Fabrikthätigkeit geworden sind. Wo Handarbeiten auch in den Strafanstalten angefertigt werden, ist zum Schutze der freien Arbeit eine Reihe beschränkender Bestimmungen aufgestellt worden.

Abg. Lieber bringt die Verhältnisse der Strafanstalt in Diez (Nassau) zur Sprache, in welcher eine Marmorfabrik betrieben wird. Dieselbe war früher im Regiebetrieb und machte der Privatindustrie keine Konkurrenz. Nun wurde aber der Regiebetrieb in einen Verdingbetrieb umgewandelt. In einer Beschwerde der Privatindustriellen an den Handelsminister heißt es, daß die Uebergabe der Fabrik mit Ausschluß der Oeffentlichkeit erfolgte und daß der Pächter für Benutzung der Fabriksräume, sowie der Maschinen keine Pacht bezahlt und außerdem noch freie Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume, als auch die Berechtigung hat, geschulte Arbeiter aus anderen Strafanstalten bei seinem Betrieb mit heranzuziehen. Diese überaus günstigen Pachtbedingungen sind geradezu vernichtend für die Privatindustrie. Es wurde nachgewiesen, daß vom ersten Jahre des neuen Zustands ab ihr Betrieb um 30 pCt. zurückgegangen ist. Allein noch ein anderer Gesichtspunkt ist hiebei zu berücksichtigen, nämlich der der Strafvollstreckung. Es wird behauptet, daß die Sträflinge, wenn sie über ihr Pensum hinaus Dienste leisten, dafür Freibier, Brot, Wurst u. s. w. erhalten, ferner sollen dieselben mit freien Arbeiten in ungehindertem Verkehr stehen und werden nicht blos in den Fabriksräumen, sondern auch außerhalb verwendet. Ich richte an den Minister die Bitte, der Sache gründlich näher zu treten, aber seine Entscheidung nicht auf Grund des Berichts der Strafanstaltsdirektion zu treffen, der doch am Ende nur der Bericht des Pächters ist.

Regierungskommissar Geh. Rath Illing: Die Regierung fand bei der Uebernahme von Nassau die vollständig eingerichtete Fabrik vor, sie machte aber sehr bald die Erfahrung, daß der Staat eine Industrie nicht selbst mit Vortheil leiten kann (Hört! hört! links), die Bestellungen nahmen ab, an Stelle der Ersparnisse traten immer größere Ausfälle. Es war daher der Regierung sehr erwünscht, einen geeigneten Pächter zu finden. Die Pachtbedingungen sind freilich günstig, aber der Pächter hat mehrere Posten zu bezahlen, die Herr Lieber nicht erwähnt hat, z. B. die Gehälter für die Beamten, die Kosten eines nothwendig gewesenen Baues, überdies hat er die Maschinen zu verhältnißmäßig hohem Preise übernehmen müssen. Eine Submission hat allerdings nicht stattgefunden, weil es sich hier um die Disposition über ein Etablissement gehandelt hat, welches der Regierung erhalten werden sollte. Ueberdies hat die Regierung in dem Pächter einen Mann gefunden, der die nöthigen Garantien zu bieten im Stande war. Wenn die vom Abg. Lieber erwähnten Nichtswürdigkeiten wirklich vorgekommen sein sollten, wovon ich noch nicht überzeugt bin, so bitte ich, das nöthige Material der Regierung zur Verfügung zu stellen, damit die strengste Untersuchung eingeleitet werden könnte.

Hierauf werden das Kapitel „Strafanstaltsverwaltung“, ebenso die Kapitel „für Wohlthätigkeitszwecke“ und „allgemeine Ausgaben“, endlich auch die „einmaligen Ausgaben“ genehmigt.

Ohne Debatte wird auch der Etat der Lotterie-Verwaltung genehmigt.

Nächste Sitzung Mittwoch 1 Uhr. (Anträge und Petitionen.)

Briefe und Zeitungsberichte.

C. **Berlin,** 28. Februar. Wenn die Vorlegung des Tabaks-Monopol-Entwurfes an den Volkswirthschaftsrath trotz aller vorausgegangenen Ankündigungen doch eine gewisse Ueberraschung erzeugt hat, so ist es der Fall, weil Niemand günstige Chancen für die Durchsetzung desselben zu erblicken vermag, sich aber nicht wohl annehmen läßt, daß Fürst Bismarck ohne jede Rücksicht hierauf vorgegangen sein sollte, nachdem er jahrelang gezögert hat. Die allgemein laut werdende Ansicht, daß es auf neue Reichstagswahlen abgesehen sei, ist auch keine Antwort auf die berührte Frage, denn es kommt eben darauf an, weshalb der Kanzler sich für den Sommer oder Herbst bessere Aussichten für das Monopol bei den Wählern versprechen könnte, als vor fünf Monaten. Stände die kirchenpolitische Verhandlung anders, als man nach der gegenwärtigen Rathlosigkeit der Konservativen und Klerikalen annehmen muß, so könnte man vermuthen, daß auf das Zentrum gerechnet wird; aber wenngleich man beständig darauf gefaßt sein muß, daß dasselbe in der Monopolfrage eine Schwenkung macht, sobald ihm dafür große kirchenpolitische Vortheile winken, so scheint die letztere Eventualität doch zur Zeit so gut wie ausgeschlossen. Ein dem Monopol günstiges Votum des Volkswirthschaftsrathes ist bei der sorgfältigen Auswahl der Mitglieder ja allerdings — obgleich Manche bestreiten, daß dem so sei — höchst wahrscheinlich; aber das Ansehen dieser Körperschaft im Volke ist denn doch nicht bedeutend genug, um darauf hin eine sonst höchst unsichere Aktion zu unternehmen. Es bleibt vorderhand nur die Annahme, daß ohne Rücksicht auf die Chancen für und wider der Versuch gemacht werden soll, noch einmal „alle Hunde bellen“ zu lassen, die Interessenten der Arbeiter-Versicherung mit Staatszuschuß, der Herabsetzung der Kommunalsteuern, der Erhöhung der Beamten-Besoldungen, der Kanalbauten und wozu sonst noch Geld zu brauchen sein mag, in's Feld zu führen, auf die Ermüdung der Einen und auf das Verlangen der Anderen unter den Tabaks-Interessenten nach einer fetten Entschädigung zu spekuliren. Was diese letztere betrifft, so stellen sich die

Vorschläge des Entwurfes zu denen der Tabaks-Enquete-Kommission von 1878, welche diese für den Fall der Einführung des Monopols gemacht hatte, wie folgt. Die Kommission hatte für Fabrikanten und Händler den zehnfachen Betrag des Jahresverdienstes, für Hilfspersonen und Arbeiter den ein- bis fünffachen Betrag vorgeschlagen. Der Entwurf stellt Fabrikanten und Händler außerordentlich schlechter, indem er den Ersteren den fünffachen, den Händlern nur den zweifachen Jahresgewinn gewähren will; betreffs des technischen Hilfspersonals schließt er sich dem Vorschlage des Maximums der Enquete-Kommission (den fünffachen Betrag) an, betreffs der Arbeiter will er den zweifachen Betrag (die Kommission den ein- bis fünffachen) gewähren. Da in den Vorschlägen der Kommission die Entschädigung für die Fabrikanten und Händler bei weitem den Hauptposten ausmachten, nämlich 650 von 687 Millionen, so ist es klar, daß nach dem Entwurf nur ein kleiner Theil der von der Kommission berechneten Summe verwendet werden würde; ob 200—250 Millionen, wie berechnet wird, das ist bei den sehr unsicheren Anhaltspunkten nicht zu kontroliren. Unter den sonstigen Abweichungen von den eventuellen Vorschlägen der Enquete-Kommission ist Folgendes hervorzuheben. Die letztere hatte beantragt, daß die Verkaufspreise der Monopolverwaltung, dem Charakter derselben als Besteuerung entsprechend, durch Gesetz, und zwar von 3 Jahren zu 3 Jahren festgestellt werden sollten; der jetzige Entwurf überläßt sie lediglich der Verwaltung, denn die Bestimmung, daß Fabrikate zu gewissen Preisen vorhanden sein sollen, bedeutet für die Normirung der letzteren nichts, da nicht gesagt ist, welche Qualitäten, resp. Herstellungskosten dem Preise entsprechen sollen; durch jede Veränderung derselben würde der Preis, also die Besteuerung, von der Verwaltung einseitig verändert werden. Bemerkenswerth ist die in dem Entwurf hervortretende Rücksicht auf die Landesregierungen: die Ausführung ist nach Möglichkeit ihnen zugewiesen, so auch die Anstellung der Verschleißer, offenbar um den partikularistischen Widerstand möglichst abzuschwächen. Der Anfangstermin des 1. Januar, resp. 1. Juli 1883 ist bedeutungslos; bis dahin wäre auch bei besseren Chancen im Reichstag doch die Durchführung unmöglich.

Der Tabaksmonopol-Entwurf.

(Fortsetzung.)

§ 13.

Nach beendeter Pflanzung des Tabaks werden die Angaben der Anmeldung zum Tabaksbau (§ 10) an Ort und Stelle seitens der Steuerbehörde, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist, geprüft. Vermessungskosten dürfen dem Tabakspflanzer hierdurch nicht erwachsen.

Die Steueraufsichtsbeamten sind jederzeit zur Revision der Tabakspflanzungen befugt.

§ 14.

Vor dem Beginn der Tabaksernte schreitet die Steuerbehörde, um die vollständige Ablieferung des erzeugten Tabaks an die Monopolverwaltung zu sichern, zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl, welche mindestens abgeliefert werden muß. Auf Erfordern hat dazu der Tabakspflanzer eine verbindliche Deklaration über die Anzahl der Pflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl einzureichen.

Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl (Haftmenge) erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle durch Steuerbeamte, unter Mitwirkung eines geeigneten Stellvertreters der Gemeinde, vorgenommen. Der hierzu anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabakspflanzern vorher bekannt zu machen. Jeder Tabakspflanzer ist berechtigt, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung der letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabakspflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers, beziehungsweise nach dem Empfange des Auszugs, kann der Tabakspflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die endgiltige Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk hierzu berufenen Kommission erlassen, welche aus einem oberen Steuerbeamten des Bezirks, als Vorsitzendem, und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabakspflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 15.

Die festgesetzte Haftmenge erleidet eine Verminderung:

1. in Folge etwaiger vor der Ablieferung an die Monopolverwaltung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl des erzeugten Tabaks vermindert ist.

   Von jedem derartigen Unglücksfall ist spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Tabak auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte schriftliche Anzeige an die Steuerbehörde zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl zu entscheiden hat;
2. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Ablieferung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfällen.

Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§ 16.

Für die Behandlung der Tabakspflanzungen gelten die folgenden Vorschriften:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabakspflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Feststellung der Blätterzahl bestimmten Termin (§ 14) muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabakspflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden worden ist, dürfen Tabaksblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Steuerbehörde und unter Beobachtung der von dieser wegen Feststellung der Menge zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabakspflanzer das Tabaksfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am zehnten Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabakspflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer, vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen gestattet werden.

Bezüglich des Verfahrens bei der Trocknung, Aufbewahrung, Sortirung und Verpackung des Tabaks sind die Bestimmungen des Bundesraths und die zu deren Ausführung erlassenen Anordnungen des Reichstabaksamts maßgebend.

Nimmt der Tabakspflanzer die ihm obliegenden Verrichtungen nicht rechtzeitig oder ungenügend vor, so kann die Steuerbehörde dieselben auf seine Kosten ausführen lassen.

§ 17.

Die Tabakspflanzer dürfen den geernteten Tabak nur in den der Steuerbehörde des Bezirks angemeldeten Räumen trocknen oder aufbewahren. Zur Benutzung von hierzu besonders gemietheten Räumen oder von Räumlichkeiten außerhalb der Gemeindegemarkung, zu welcher die Tabakspflanzung gehört, ist die Genehmigung der Steuerbehörde erforderlich.

Zu den Räumen der Trocknung und Aufbewahrung des Tabaks ist den Steuerbeamten der Zutritt gestattet. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizirung des Tabaks geeigneter Proben verlangen, vorbehaltlich der demnächstigen Rückgabe oder Abrechnung der Blätterzahl von der Haftmenge.

§ 18.

Der geerntete Tabak ist, begleitet von einer schriftlichen Deklaration, zu der Zeit und an dem Orte, welche dem Tabakspflanzer vorgeschrieben sind, der zuständigen Einlösungskommission vorzuführen. Für den Transport werden den Tabakspflanzern, falls die Entfernung zwischen dem Anbauort und dem Ablieferungsort mehr als 20 Kilm. beträgt, Frachtbeiträge nach den vom Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen gezahlt.

Die Einlösungskommissionen werden aus je zwei Beamten der Monopolverwaltung und drei von den zuständigen Landesbehörden ernannten vereideten Sachverständigen gebildet und bewirken das Einlösungsgeschäft bis spätestens zum 1. März des dem Erntejahr folgenden Jahres. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

§ 19.

Den Einlösungskommissionen liegt insbesondere ob, die Zahl der vorgeführten Tabaksblätter festzustellen, die Einschätzung des Tabaks in die Preisklassen und die Ausscheidung des unbrauchbaren Tabaks vorzunehmen, die Verwiegung zu überwachen und über den für die Monopolverwaltung abgenommenen Tabak einen Empfangschein zu ertheilen, welcher auch das Guthaben des Tabakspflanzers an Tabakspreisen und event. Frachtbeiträgen angeben muß. Der Tabakspflanzer darf der Einlösung des von ihm gestellten Tabaks beiwohnen und etwaige Einwendungen gegen das dabei beobachtete Verfahren vorbringen.

Wird ein Ausfall an der Haftmenge festgestellt, so ist für die fehlende Menge, abgesehen von der etwa verwirkten Geldstrafe, Ersatz nach dem Maße des doppelten Verkaufspreises der geringsten Rauchtabakssorte zu leisten.

Sollte vorgeführter Tabak überhaupt unbrauchbar befunden werden, so wird derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet, falls nicht der Tabakspflanzer denselben innerhalb einer von der Steuerbehörde bestimmten Frist unter Steuerkontrolle in das Ausland ausführt.

Ebenso darf der Tabak, bezüglich dessen der Tabakspflanzer sich der Preisbestimmung der Einlösungskommission nicht unterwerfen will, in das Ausland ausgeführt werden.

§ 20.

Der Tabakspflanzer kann auf Grund des Empfangscheins der Einlösungskommission (§ 19) sofort sein Guthaben für den abgelieferten Tabak bei der zuständigen Zahlstelle erheben. Ansprüche Dritter an das Guthaben dürfen nur auf gerichtliche Requisition berücksichtigt werden.

Die Einziehung der vom Tabakspflanzer für eine Fehlmenge § 19, Abs. 2), sowie an Auslagen (§§ 14, Abs. 6, 16, Abs. 3) der Monopolverwaltung geschuldeten Beträge geschieht in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit den Vorzugsrechten der letzteren.

§ 21.

Auf den Tabak, welcher für die Monopolverwaltung gebaut wird, können Ansprüche irgend welcher Art, durch welche die Ablieferung an die Monopolverwaltung verhindert oder beinträchtigt werden würde, mit rechtlicher Wirkung nicht erhoben werden, auch nicht aus einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Rechtstitel.

B. Tabaksbau zur Ausfuhr.

§ 22.

Tabaksbau zum Zwecke der Ausfuhr des geernteten Tabaks kann in denjenigen zum Tabaksbau für die Monopolverwaltung zugelassenen Anbaubezirken (§ 7) gestattet werden, bezüglich deren ein Bedürfniß hierzu nach den bisherigen Anbauverhältnissen anzuerkennen ist. Die Bestimmung hierüber trifft der Bundesrath.

Auf den Tabaksbau zur Ausfuhr finden die §§ 10 bis 17 sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anbauerlaubniß darf nur für Grundstücke von mindestens 10 Ar Flächeninhalt ertheilt werden, und zwar nur, wenn dieselben zur Gemarkung einer Gemeinde gehören, in welcher auch Tabaksbau für die Monopolverwaltung stattfindet.
2. Will Jemand zugleich für die Monopolverwaltung und zur Ausfuhr Tabak bauen, so ist bezüglich jeder Art des Tabaksbaues eine besondere Anmeldung abzugeben.

§ 23.

Dem Tabakspflanzer liegt ob, nach der Trocknung des für die Ausfuhr angebauten Tabaks der Steuerbehörde des Bezirks Anzeige zu machen, worauf an Ort und Stelle die Blätterzahl amtlich ermittelt und dadurch die Ausfuhrmenge festgestellt wird.

Hat der Tabakspflanzer in demselben Steuerbezirk auch Tabak für die Monopolverwaltung gebaut, so ist der auf den sämmtlichen Grundstücken erzeugte Tabak der Einlösungskommission (§ 18) vorzuführen, welche aus der Gesammternte den Antheil der Monopolverwaltung vorweg nimmt.

Ist die Ausfuhrmenge kleiner, als die Haftmenge für die zur Ausfuhr bebauten Grundstücke, so greifen bezüglich der Ersatzleistung die Bestimmungen in §§ 19 Absatz 2 und 20 Absatz 2 Platz. Nach Maßgabe der letzteren Bestimmung erfolgt auch die Einziehung der von dem Tabakspflanzer nach §§ 14 Absatz 6 und 16 Absatz 3 etwa geschuldeten Beträge.

§ 24.

Spätestens bis zum 15. August oder mit Genehmigung der Steuerbehörde bis zum 15. September des auf die Ernte folgenden Jahres muß der zur Ausfuhr gebaute Tabak in der nach § 23 festgesetzten Ausfuhrmenge entweder

1. unter amtlicher Kontrolle unmittelbar in das Ausland ausgeführt, oder
2. in einer öffentlichen, ausschließlich für diesen Zweck oder zugleich zur Aufnahme ausländischer unverzollter Gegenstände bestimmten Niederlage oder in einem dem Tabakspflanzer bewilligten Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß niedergelegt, oder
3. an einen konzessionirten Rohtabakshändler (§ 26) veräußert werden.

In dem zu 3 bezeichneten Falle sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer zur Anzeige bei der Steuerbehörde vor dem Besitzwechsel verpflichtet. Die Haftung für die verkaufte Tabaksmenge geht mit dem Besitzwechsel auf den Käufer über; der Verkäufer ist aus der bezüglichen Haftung von der Steuerbehörde zu entlassen, sofern nicht mit Rücksicht auf die Sicherung der Monopolverwaltung besondere Bedenken entgegenstehen.

Auf die Lagerung des Rohtabaks unter Steuerkontrolle (Ziffer 2) finden die im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (§§ 97 bis 104, 108) und in den bezüglichen Regulativen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichen Niederlagen und Privatlagern mit den in dem gegenwärtigen Gesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Abweichungen sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Nach näherer Anordnung des Bundesraths können Abzüge an der Ausfuhrmenge mit Rücksicht auf Unglücksfälle oder natürliche Einflüsse gewährt werden, welche den Tabak beim Pflanzer nach Feststellung der Ausfuhrmenge treffen.

Den rechtzeitig weder ausgeführten, noch unter Steuerkontrolle gelagerten, noch an einen konzessionirten Rohtabakshändler überlassenen Rohtabak, desgleichen den unter Steuerkontrolle gelagerten Rohtabak, welcher nach Ablauf der Lagerfrist nicht zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, kann die Steuerbehörde, falls nicht die Monopolverwaltung denselben ankauft, je nach der Wahl des Tabakspflanzers und auf dessen Gefahr und Kosten entweder im Lande unter der Bedingung der sofortigen Ausfuhr öffentlich versteigern oder ausführen und im Auslande verkaufen lassen. Bleibt der Erlös hinter den entstandenen Kosten zurück, so geschieht die Einziehung des fehlenden Betrages nach Maßgabe des § 20 Abs. 2.

III. Von dem Handel mit Rohtabak.

§ 26.

Zuverlässigen Personen, welche kaufmännische Bücher führen und die geforderte Sicherheit bestellen, kann von der Steuer-Direktivbehörde auf Widerruf gestattet werden, Handel mit Rohtabak in das Ausland zu treiben und zu diesem Zwecke Privattransitläger von Rohtabak unter amtlichem Mitverschluß zu halten. Für diese Läger gelten die entsprechenden zollgesetzlichen Vorschriften mit den durch das gegenwärtige Gesetz bedingten Maßgaben. Die näheren Bestimmungen werden vom Bundesrath erlassen.

Die konzessionirten Rohtabakhändler dürfen ausländischen Rohtabak in das Monopolgebiet einführen, desgleichen inländischen Rohtabak von den betreffenden Tabakpflanzern (§ 22) und aus- oder inländischen Rohtabak von anderen konzessionirten Rohtabakhändlern erwerben.

IV. Tabakfabrikation und Verkauf von Tabakfabrikaten.

§ 27.

Zur Herstellung der Tabakfabrikate für das Monopolgebiet werden Rohtabakmagazine und Tabakfabriken errichtet. Unter sichernden Kontrollen kann die Monopolverwaltung Tabakfabrikate auch außerhalb der Fabrik anfertigen lassen (Hausindustrie). Desgleichen ist die Monopolverwaltung befugt, Tabakfabrikate vom Ausland einzuführen und solche dorthin auszuführen.

Bei der Vertheilung der Rohtabaksmagazine und Tabaksfabriken über das Monopolgebiet ist die bisherige Verbreitung der Tabaksindustrie nach Art und Umfang vorwiegend zu berücksichtigen.

Der Betrieb der Tabaksfabriken ist von der Besteuerung durch Staat oder Kommune ausgeschlossen.

§ 28.

Der Bedarf der Monopolverwaltung an Rohtabak muß mindestens zu zwei Fünfteln durch inländischen Tabak gedeckt werden.

Die Monopolverwaltung ist verpflichtet, die nachbezeichneten Arten von Tabaksfabrikaten herzustellen, und zu den beigesetzten Preisen zum Verkauf zu bringen.

A. Rauchtabake.

1.	1,00	M.	für	1	Kilogr.	(Rippentabak)
2.	1,20	„	„	1	„	(Blättertabak gemischt mit Rippen),
3.	1,50	„	„	1	„	
4.	2,00	„	„	1	„	
5.	2,50	„	„	1	„	
6.	3,00	„	„	1	„	
7.	4,00	„	„	1	„	
8.	5,00	M.	für	1	Kilogr.	(Varinas, Portorico und Maryland),
9.	6,00	„	„	1	„	(feinster Varinas, Portorico u. Maryland),
10.	8,00	„	„	1	„	(echter türkischer),
11.	10,00	„	„	1	„	(feinster echter türkischer).

B. Schnupftabake.

1.	1,00	M.	für	1	Kilogr.,
2.	1,50	„	„	1	„
3.	2,00	„	„	1	„
4.	2,50	„	„	1	„
5.	4,00	„	„	1	„
6.	5,00	„	„	1	„

C. Kautabake.

1.	2,00	M.	für	1	Kilogr.,
2.	2,50	„	„	1	„
3.	3,00	„	„	1	„
4.	3,50	„	„	1	„
5.	4,00	„	„	1	„
6.	5,00	„	„	1	„
7.	6,00	„	„	1	„
8.	7,00	„	„	1	„
9.	8,00	„	„	1	„

D. Zigarren.

1.	3	Pf.	für	1	Stück,	
2.	4	„	„	1	„	
3.	5	„	„	1	„	
4.	6	„	„	1	„	
5.	7	„	„	1	„	
6.	8	„	„	1	„	
7.	9	„	„	1	„	
8.	10	„	„	1	„	
9.	12	„	„	1	„	
10.	15	„	„	1	„	
11.	18	„	„	1	„	
12.	20	„	„	1	„	
13.	25	„	„	1	„	(rein Havanna),
14.	30	„	„	1	„	(rein Havanna).

Außerdem können von der Monopolverwaltung andere Tabaksfabrikate hergestellt werden, deren Preise der Reichskanzler bestimmt.

Derselbe bestimmt ferner die Verkaufspreise der seitens der Monopolverwaltung vom Ausland bezogenen Tabaksfabrikate, sowie der Tabaksfabrikate der Monopolverwaltung beim Absatz in das Ausland.

Auch kann die Monopolverwaltung Rohtabak und Tabaksfabrikate zur Bearbeitung und Verwendung für wissenschaftliche, gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke zu den vom Reichskanzler festgesetzten Preisen unter sichernden Kontrollen abgeben.

§ 29.

Außer der Monopolverwaltung und den von derselben ermächtigten Personen darf Niemand Maschinen oder Werkzeuge besitzen, welche ausschließlich zur Herstellung von Tabaksfabrikaten geeignet sind.

Zur Verfertigung solcher Maschinen oder Werkzeuge bedarf es der Erlaubniß des Reichstabaksamts.

§ 30.

Der Verkauf von Tabaksfabrikaten an die Konsumenten geschieht durch die Tabaksverschleißer, welche von den zuständigen Landesbehörden widerruflich und für bestimmte Orte nach Befinden unter Anweisung des Sitzes in einer bestimmten Ortsgegend, ermächtigt werden.

Den Tabaksverschleißern werden von der Monopolverwaltung die Tabaksfabrikate durch Vermittelung von Großverschleißern geliefert, welche die Monopolverwaltung einsetzt.

Die Tabaksverschleißer sind verpflichtet, stets die dem lokalen Bedürfniß entsprechenden Sorten von Tabaksfabrikaten vorräthig zu halten, die Tabaksfabrikate nur von der Monopolverwaltung zu beziehen und die Vorschriften der letzteren, namentlich in Bezug auf die Verkaufspreise, die Maßstäbe des Verkaufs und die Lieferung der Waaren in der Originalverpackung an die Käufer genau zu befolgen. Das Verbot weiterer Bearbeitung der von der Monopolverwaltung gelieferten Tabaksfabrikate (§ 4 Abs. 2) findet insbesondere auch auf die Tabaksverschleißer Anwendung.

Die Feilhaltung der Tabaksfabrikate darf nur in dem der Steuerbehörde zuvor angemeldeten Verkaufslokal des Tabaksverschleißers stattfinden, welches durch ein vorschrifsmäßiges Schild kenntlich gemacht und mindestens innerhalb der vorzuschreibenden Stunden geöffnet sein muß. In demselben müssen die Ermächtigungsurkunde des Inhabers und ein amtlicher Verschleißtarif ausliegen.

Als Vergütung wird den Tabaksverschleißern ein Nachlaß von 10 Prozent an den tarifmäßigen Verkaufspreisen der Tabaksfabrikate gewährt. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ist das Reichstabaksamt zur Gewährung eines höheren Nachlasses bis zu 12 Prozent befugt.

Ausnahmsweise kann auch anderen Personen als den Tabaksverschleißern, nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen des Bundesraths, der Verkauf von Tabaksfabrikaten gestattet werden.

§ 31.

Die Verkaufsläden und Lagerräume der Tabaksverschleißer unterliegen der Revision durch die Organe der Zoll- und Steuer-, sowie der Monopolverwaltung. Dieselben sind insbesondere befugt, die von den Tabaksverschleißern nach Vorschrift der Monopolverwaltung geführten Bücher einzusehen, den Bestand an Tabaksfabrikaten zu ermitteln und Proben der Fabrikate zu entnehmen.

V. Einfuhr von Tabaksfabrikaten.

§ 32.

Von Reisenden dürfen mitgebrachte Tabaksfabrikate bis zu 50 Gramm abgabenfrei, in größerer Menge bis zu 1 Kilogramm gegen die nachbezeichneten Zölle vom Auslande eingeführt werden:

Zigaren und Zigarretten . . . . . . 15 M. für 1 Kilogramm
Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak 10 „ „ 1 „

Auch kann die Monopolverwaltung einzelnen Konsumenten, mit Ausnahme der Tabaksverschleißer, die Einfuhr von Tabaksfabrikaten für den eigenen Verbrauch bis zu einer Jahresmenge von 20 Kilogramm gegen Verzollung nach dem Doppelten der vorbezeichneten Zollsätze gestatten.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

* **Wien.** [Die Ruine des Ringtheaters.] Dieser Tage hat die Uebergabe der Ruine des Ringtheaters seitens des Stadterweiterungsfonds an das Hof-Aerar stattgefunden. Wie man vernimmt, wird mit der Demolirung des Gebäudes erst nach Durchführung des Prozesses gegen die 8 wegen der Katastrophe Angeklagten begonnen werden.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 28. Februar. S. M. S. „Hertha", 19 Geschütze, Kommand. Kapitän zur See v. Kall, ist am 5. Januar c. in Nagasaki eingetroffen und am 15. dess. Mts. von dort nach Kogoshima in See gegangen. — S. M. Kanonenboot „Iltis", 4 Geschütze, Kommandant Kapitänlieutenant Klausa, ist am 17. Januar c. in Amoy eingetroffen.

Dresden, 28. Februar. Die Session des Landtags ist heute geschlossen worden.

Augsburg, 28. Februar. Das Handschreiben des Königs an den Minister v. Lutz hat der „Allgemeinen Zeitung" zufolge folgenden Wortlaut:

„Ich habe mit Bedauern die Schwierigkeiten verfolgt, welche in den letzten Monaten dem, wie Ich weiß, nur auf das Wohl des Landes gerichteten Wirken Meiner Minister in den Weg gelegt wurden, und finde Mich bewogen, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß Sie ausharren und mit aller Kraft für die Rechte Meiner Regierung eintreten werden, wie das bisher geschah. Was insbesondere das Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft, so habe Ich der Kirche stets und aus innigster Ueberzeugung Meinen vollen Schutz gewährt und werde nie aufhören, den religiösen Sinn Meines Volkes, in welchem Ich die Grundlage der Ordnung erkenne, zu schirmen. Es ist Mein Wille, daß den religiösen Bedürfnissen des Landes die sorgsamste Pflege und Beachtung zu Theil werde. Ich will aber ebenso fest, daß Meine Regierung jetzt und in Zukunft allen Bestrebungen entgegentritt, welche darauf abzielen, die unzweifelhaften und nothwendigen Rechte des Staates zurückzudrängen, und welche den Staat und die Kirche in eine unheilvolle, feindliche Stellung bringen würden. Indem Ich diesem Meinem Willen hier zur Bekräftigung wiederholten Ausdruck gebe, spreche Ich Ihnen und Ihren Amtsgenossen für das treue Ausharren unter so großen Schwierigkeiten gerne Meine warme Anerkennung aus und versichere Sie Meines vollsten Vertrauens."

Wien, 28. Februar. Das Herrenhaus nahm das Gesetz betreffend die Ausnahmegerichte in Dalmatien an. Bei der Berathung des Sperrgesetzes wurde der Antrag der Majorität der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung mit 54 gegen 41 Stimmen abgelehnt und das Sperrgesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses genehmigt.

Wien, 28. Februar. Meldung der 18. Division vom 27. d. M. Abends: Um den vor den Truppen der Expedition gegen die Zagorje und Ulok zersprengten und kombinirten Angriffen ausweichenden Insurgenten in zweiter Linie entgegenzutreten, wurden von Nevesinje und Avtovac Truppenverschiebungen angeordnet. Eine Kompagnie des 26. Jägerbataillons in Jugovic, nordwestlich Packos, trat am 25. d. M. Abends in scharfe Fühlung mit ungefähr 150 Insurgenten südlich von Kokorina. Am 26. d. früh griff die Kompagnie die von den Insurgenten vertheidigten Höhen an und besetzte dieselben mit einem Verlust von einem Todten und zwei Verwundeten. — Das General-Kommando in Serajewo meldet von heute Nacht: Laut Meldung des General Leddihn aus Kalinovic vom 26. d. ist die Verbindung mit dem Obersten Haas hergestellt. Derselbe traf am Abend in Hotovlje ein. Die Zagorje ist von den Einwohnern meist verlassen. Der Knez der Zagorje kehrte zurück und unterwarf sich mit der Betheuerung, daß er von den Aufständischen gewaltsam fortgeführt worden sei. Derselbe giebt an, daß die Insurgenten sich in das obere Narenta-Thal zurückgezogen hätten. Der optische Telegraph zwischen Trnova und Kalinovic ist durch einen elektrischen ersetzt. — General Obadich meldet aus Foca, daß schon jetzt in den durch die Insurgenten heimgesuchten Orten Noth herrsche, so daß die Bezirksbehörde an die zu Hause gebliebenen gutgesinnten Einwohner Lebensmittel vertheilen mußte.

Paris, 28. Februar. Der Ministerrath hat beschlossen, das Gesetz vom Jahre 1849 über die Ausweisung von Ausländern wie folgt zu modifiziren: **Jeder Ausländer, welcher** bereits eine Bestrafung erlitten hat, soll ohne weitere Förmlichkeit sofort ausgewiesen werden; ist eine Bestrafung noch nicht erfolgt, so soll die Frage wegen der Ausweisung vor den Ministerrath gebracht werden. — Das Gerücht, daß Andrieux zum Botschafter in Madrid ernannt werden soll, bestätigt sich.

Paris, 28. Februar. Das „Börsenblatt" meldet, daß die Länderbank die Errichtung einer Filiale in Paris beschlossen habe und demnächst ein Zirkular versenden werde, in welchem ihr Kapital als intakt bezeichnet wird.

London, 28. Februar. [Unterhaus.] Gladstone beantragt die bereits bekannte Motion gegen die Untersuchung wegen Handhabung der irischen Landakte und erklärt, die Landakte sei die Basis der sozialen Ordnung in Irland, die Regierung setze auf dieselbe die Hoffnung auf eine Pazifizirung Irlands und werde sich deshalb auch nicht für eine Stunde zur Theilnehmerin an einem Vorgehen machen, durch welches diese Hoffnung wesentlich beeinträchtigt werden könne. Gibson bezweifelt die Nothwendigkeit des Antrags, die vom Premier angeregte Diskussion sei nur geeignet, die Verwirrung zu verschlimmern, zugleich beantragt Gibson, zur Vorfrage überzugehen. Nach langer Debatte, die bis $12^1/_2$ Uhr Nachts dauerte, wurde die weitere Berathung des Gladstone'schen Antrags auf nächsten Donnerstag vertagt.

London, 27. Februar. Wie dem „Reuter'schen Bureau" aus Kairo vom heutigen Tage gemeldet wird, entbehrt das Gerücht von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kriegsminister Araby Bey und dem Ministerpräsidenten Mahmud Barudi jeder Begründung. In dem egyptischen Kabinet herrsche vollkommene Uebereinstimmung.

Petersburg, 27. Februar. Wie der „Golos" erfährt, hätte die Regierung beschlossen, im Laufe dieses Jahres mit dem Bau folgender Eisenbahnen zu beginnen: einer Bahn von Jekaterinburg nach Tjumen, 310 Werst lang, einer Zweigbahn des Kohlennetzes am Don und einer Bahn von Kiew nach Wjasma.

Petersburg, 28. Februar. In dem Prozesse Trigonja wurde in der vergangenen Nacht das Urtheil gesprochen; von den Angeklagten wurden zehn, darunter eine Frau, zum Tode, die übrigen zu Zwangsarbeit verurtheilt.

Petersburg, 28. Februar. Das „Journal de St. Pétersbourg" weist darauf hin, daß ein radikaler Deputirter in der französischen Kammer der Regierung wegen der Ausweisung des Nihilisten Lawroff Vorwürfe gemacht habe, während man doch seiner Zeit von dieser Seite gegen die Ausweisung des Don Carlos Nichts zu erinnern gehabt hätte. Es schiene demnach, daß die Revolutionäre das Asylrecht von einem doppelten Gesichtspunkte betrachteten und dasselbe ihnen nur zu Gunsten der Königsmörder als heilig gelten ließen.

Konstantinopel, 27. Februar. Zu Ehren der außerordentlichen preußischen Gesandtschaft fand auf der deutschen Botschaft heute eine Festlichkeit statt.

Konstantinopel, 28. Februar. Bei dem gestrigen Diner in der deutschen Botschaft, welchem die Mitglieder der außerordentlichen preußischen Gesandtschaft und zahlreiche türkische Würdenträger beiwohnten, toastete der Geschäftsträger, Botschaftssekretär von Hirschfeld, auf den Sultan, Said Pascha auf den deutschen Kaiser. An das Diner schloß sich ein glänzender Rout. Heute unternimmt die preußische besondere Mission eine Fahrt nach Skutari. Die Abreise derselben findet nicht vor Ende dieser Woche statt.

Bukarest, 28. Februar. Die Gerüchte über bevorstehende Personal-Veränderungen im diplomatischen Korps Rumäniens entbehren jeder Begründung.

Bukarest, 28. Februar. Nach hier an bestunterrichteter Stelle eingezogenen Erkundigungen beruhen die in Wien verbreiteten Gerüchte über rumänische Rüstungen auf Börsenmanövern. Es ist vollständig unwahr, daß die Predealbahn irgend eine Weisung erhalten habe, sich zur Disposition des Kriegsministers zu halten. Was die Armeelieferungen betrifft, so sind dieselben durch den „Monitorul" und den „Romanul" seit vier Monaten in derselben Weise ausgeschrieben, um die Gutsbesitzer zu direkten Lieferungen zu veranlassen, da die Zwischenhändler einen zu großen Gewinn beanspruchten.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Februar.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
28. Nachm. 2	745,3	SW mäßig	bedeckt	+ 8,0
28. Abnds. 10	748,3	NW mäßig	bedeckt	+ 0,8
1. März M. 6	748,0	SO mäßig	bedeckt	+ 0,7

Am 28. Wärme-Maximum +10°9 Cels.
„ „ Wärme-Minimum + 0°8 „

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 28. Februar Mittags 1,40 Meter.
„ „ 28. „ Morgens 1,40 „
„ „ 1. März Mittags 1,44 „

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 28. Februar. (Schluß-Course.) Schwankend. Lond. Wechsel 20,445. Pariser do. 80,95. Wiener do. 170,25, K.-M. St.-A. —. Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. $101\frac{1}{4}$. K.-M.-Pr.-Anth. 128. Reichsanl. 101,—. Reichsbank 148. Darmstb. $152\frac{1}{4}$. Meininger B. $87\frac{1}{2}$. Oest.-ung. Bk. 693,50. Kreditaktien $261\frac{1}{8}$. Silberrente $63\frac{3}{8}$. Papierrente $62\frac{5}{8}$. Goldrente 78. Ung. Goldrente $72\frac{3}{8}$. 1860er Loose 118. 1864er Loose 328,00. Ung. Staatsl. 219,50. do. Ostb.-Obl. II. $91\frac{1}{2}$. Böhm. Westbahn 250. Elisabethb. —. Nordwestbahn $171\frac{1}{2}$. Galizier 247. Franzosen 256. Lombarden $108\frac{3}{4}$. Italiener $86\frac{1}{4}$. 1877er Russen $86\frac{1}{2}$. 1880er Russen $69\frac{1}{2}$. II. Orientanl. $56\frac{3}{4}$. Zentr.-Pacific 111. Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. $56\frac{1}{2}$. Wiener Bankverein 98,—. ungarische Papierrente —. Buschtiehrader — Junge Dresdner —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien $263\frac{1}{4}$, Franzosen 256, Galizier 247, Lombarden 111, II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, österr. Goldrente —.

Frankfurt a. M., 28. Februar. Effekten-Sozietät. Kreditaktien $263\frac{3}{8}$, Franzosen 257, Lombarden 111, Galizier $247\frac{1}{4}$, österreichische Goldrente —, ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe $56\frac{7}{16}$, österr. Silberrente —, Papierrente —. III. Orientanl. —, ungar. Papierrente —, 1880er Russen —. Darmstädter Bank —, 4 pCt. Ungar. Goldrente —. Wiener Bankverein —. Diskonto-Kommandit —. 1860er Lose —. Fest.

Wien, 28. Februar. (Schluß-Course.) Kreditaktien in Folge der von einander abweichenden Gerüchte über die Bilanz der Kreditanstalt stark schwankend, übrige Werthe besser, behauptet.

Papierrente 74,00 Silberrente 75,10. Oesterr. Goldrente 92,50, Ungarische Goldrente 117, 90. 1854er Loose 117,70. 1860er Loose 128,00. 1864er Loose 171,50. Kreditloose 174,02 Ungar. Prämienl. 113 00. Kreditaktien 300,00. Franzosen 300,00. Lombarden 128,50, Galizier 289,00 Kasch.-Oderb. 138,50. Pardubitzer 146,00. Nordwestbahn 200,20. Elisabethbahn 205,00. Nordbahn 2432,00. Oesterreich. ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 116,70. Anglo-Austr. 117,50. Wiener Bankverein 109,75. Ungar. Kredit 293,00. Deutsche Plätze 58,70. Londoner Wechsel 120,35. Pariser do. 47,62. Amsterdamer do. 98,90. Napoleons 9,52 Dukaten 5,61 Silber 100,00. Marknoten $58,72\frac{1}{2}$. Russische Banknoten $1,20\frac{1}{4}$. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 161,70. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westbahn —,—.

$4\frac{1}{2}$prozent. ungar. Bodenkredit-Pfandbriefe —, Elbthal 208,00, ungarische Papierrente 85,30, ungar. Goldrente 85,40, Buschtierader B. —. Ung. Präml. —. Eskompte —,—.

Die Bilanz der Kreditanstalt wird heute Abend publizirt.

Paris, 27. Januar. Boulevard-Verkehr. 3 proz. Rente —,—. Anleihe von 1872 115,10, Italiener —,—, österr. Goldrente —,—, Türken $11,07\frac{1}{2}$, Türkenloose —,—, Spanier inter. —,—, do. exter. $26\frac{1}{2}$, ungar. Goldrente —,—, Egypter 322,00. 3proc. Rente —,—. 1877er Russen —,—, Franzosen —,—. Lombarden —,—. Fest.

Paris, 28. Februar. (Schluß-Course.) Fest.

3proz. amortisirb. Rente 83,20, 3proz. Rente $83,17\frac{1}{2}$, Anleihe de 1872 115, 45, Italien. 5proz. Rente 86, 10, Oesterr. Goldrente —,—, 6pr. ungar. Goldrente —,—, 4proz. ungar. Goldrente $72\frac{1}{4}$, 5proz. Russen de 1877 $87\frac{1}{4}$, Franzosen 632, 50, Lomb. Eisenbahn-Aktien 277,50, Lomb. Prioritäten 273,00, Türken de 1865 $11,12\frac{1}{2}$, Türkenloose 47,25. III. Orientanleihe —,—.

Credit mobilier 580, Spanier exter. $26\frac{7}{16}$, do. inter. —, Suezkanal-Aktien 2355 Banque ottomane 691, Union gen. —, Credit foncier 1520,00, Egypter 325,00, Banque de Paris 1077,00, Banque d'escompte —,—, Banque hypothecaire —, Londoner Wechsel 25,26, 5proz. Rumänische Anleihe —,—.

Petersburg, 27. Februar. Wechsel auf London $24\frac{7}{32}$, II. Orient-Anleihe 90. III. Orientanleihe $90\frac{1}{2}$.

Florenz, 28. Februar. 5pCt. Italien. Rente 90,15, Gold 21,12.

London, 28. Februar. Consols $100\frac{1}{16}$, Italien. 5proz. Rente $84\frac{3}{4}$, Lombard. $11\frac{1}{4}$, 3proz. Lombarden alte —, 3proz. do. neue —, 5proz. Russen de 1871 $84\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1872 84, 5proz. Russen de 1873 $83\frac{1}{4}$, 5proz. Türken de 1865 11, $3\frac{1}{2}$proz. fundirte Amerikaner $103\frac{3}{8}$, Oesterr. Silberrente —, do., Papierrente —, Ungarische Goldrente $71\frac{1}{2}$, Oesterr. Goldrente —, Spanier $26\frac{3}{8}$, Egypter 65, 4proz. preuß. Consols 99. 4proz. bair. Anleihe —. Fest.

Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20,71. Wien 12,17. Paris 25,57, Petersburg $23\frac{3}{8}$.

Platzdiscont $4\frac{1}{2}$ pCt. Silber —.

In die Bank flossen heute 30,000 Pfd. Sterl.

Newyork, 27. Februar. (Schlußkurse.) Wechsel auf Berlin $94\frac{1}{4}$, Wechsel auf London 4,85, Wechsel auf Paris $5,17\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$proz. fundirte Anleihe 102, 4prozentige fundirte Anleihe von 1877 118, Erie-Bahn $38\frac{3}{8}$, Zentral-Pacific $113\frac{3}{4}$, Newyork Zentralbahn $132\frac{1}{4}$, Chicago-Eisenbahn $142\frac{1}{2}$. Cable Transfers $4,90\frac{1}{2}$.

Geld war an heutiger Börse ziemlich leicht, für Regierungssicherheiten $2\frac{1}{2}$ Prozent, für andere Sicherheiten 6 Prozent und $\frac{1}{64}$ per diem bis 4 Prozent.

Produkten-Kurse.

Königsberg, 28. Februar. Getreidemarkt. Weizen flau. Roggen matter, loco 121/122 Pfd. 2000 Pfd. Zollgewicht 152,50, pr. Frühjahr 156,00, pr. Mai-Juni 157,00. Gerste still. Hafer unverändert, loco inländischer 136,00, pr. Frühjahr 130,00. Weiße Erbsen per 2000 Pfd. Zollgewicht 146,50. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. loco 44,75, pr. Frühjahr 46,00, pr. Mai-Juni 47,00. — Wetter: Warm.

Bremen, 28. Februar. Petroleum. (Schlußbericht) Standard white loco 7,35 a 7,30 bez., pr. März 7,35 a 7,30 bez. per April 7,50 Br., per Mai 7,60 bez, pr. August-Dezember 8,20 bez. u. Br.

Hamburg, 28. Februar. Getreidemarkt. Weizen loco und auf Termine ruhig. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen per April-Mai 220,00 Br., 219,00 Gd., per Mai-Juni 220,00 Br., 219,00 Gd. Roggen per April-Mai 162,00 Br., 161,00 Gd., per Mai-Juni 159,00 Br., 158,00 Gd. Hafer ruhig. Gerste matt. Rüböl still, loco 57,00, per Mai 57,00. — Spiritus still, per Februar — Br., per März-April $39\frac{3}{4}$ Br., per April-Mai $39\frac{1}{4}$ Br., per Mai-Juni $39\frac{1}{2}$ Br. — Kaffee fest, Umsatz 2000 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 7,70 Br., 7,65 Gd., per Febr. 7,65 Gd., per August-Dezember 8,25 Gd. — Wetter: Wolkig.

Wien, 27. Februar. (Getreidemarkt.) Weizen pr. Frühjahr 12,22 G., 12,25 Br. Hafer pr. Frühjahr 8,35 Gd., 8,40 Br. Mais pr. Mai-Juni 7,55 Gd., 7,57 Br.

Pest, 28. Februar. Produktenmarkt. Weizen loco unveränd., auf Termine lustl., pr. Frühjahr 12,02 Gd., 12,05 Br., pr. Herbst 10,95 Gd. 11,00 Br. — Hafer pr. Frühjahr 8,10 Gd., 8,15 Br. — Mais pr. Mai-Juni 7,30 Gd., 7,33 Br. — Kohlraps pr. August-Sepember $13\frac{3}{8}$. — Wetter: Regen.

Petersburg, 28. Februar. Produktenmarkt. Talg loco 65,00, pr. August 65,00. Weizen loco 15,75. Roggen loco 10,50, Hafer loco 5,25. Hanf loco 34,50. Leinsaat (9 Pud) loco 14,50. — Thauwetter.

Amsterdam, 28. Februar. Bancazinn $67\frac{1}{2}$.

Amsterdam, 28. Januar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per März 305. Roggen per März 188, per Mai 190.

Antwerpen, 28. Februar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen ruhig. Hafer träge. Gerste still.

Antwerpen, 28. Februar. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco $18\frac{1}{2}$ bez., $18\frac{1}{4}$ Br., pr. März $18\frac{1}{2}$ bez., $18\frac{1}{4}$ Br., per April $18\frac{3}{8}$ Br., pr. Sept.-Dez. $20\frac{1}{4}$ bez., $20\frac{1}{2}$Br. Ruhig.

Paris, 28. Februar. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, per Februar 29, 80, per März 29, 80, per März-Juni 29, 90, per Mai-August 29,40. — Roggen ruh., per Februar 19,50, per Mai-August 19,50. Mehl 9 Marques fest, per Februar 62,60, per März 62,10, per März-Juni 62,25, per Mai-August 62,25. — Rüböl ruhig, per Februar 69,75, per März 69,75, per Mai-August 72,00, per Sept.-Dezember 73,25. — Spiritus ruh., per Februar 57,75, per März 58,25, Mai-Juni —, per Mai-August 60,75. — Wetter: Regnerisch.

London, 28. Februar. Havannazucker Nr. 12 24. Nominell.

London, 28. Februar. An der Küste angeboten 14 Weizenladungen. — Wetter: Trübe.

Newyork, 27. Februar. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork $11\frac{1}{16}$, do. in New-Orleans $11\frac{1}{2}$, Petroleum in Newyork $7\frac{1}{4}$G., do. in Philadelphia $7\frac{3}{8}$ Gd., rohes Petroleum $6\frac{3}{4}$, do. Pipe line Certificates — D. 83 C. Mehl 4 D. 90 C. Rother Winterweizen loko 1 D. $33\frac{1}{2}$ C. do. per laufenden Monat 1 D. $31\frac{1}{2}$ C., do. per März 1 D. $32\frac{1}{4}$ C., do pr. April 1 D. $34\frac{3}{4}$ C., Mais (old mixed) 69 C. Zucker (Fair refining Muscovados) $7\frac{1}{8}$. Kaffee (Rio-) $9\frac{3}{4}$. Schmalz Marke (Wilcox) $11\frac{1}{16}$, do. Fairbanks $10\frac{15}{16}$, do. Rohe u. Brothers $10\frac{3}{4}$, Speck (short clear) $9\frac{3}{8}$ C. Getreidefracht $4\frac{1}{2}$.

Produkten-Börse.

Berlin, 28. Febr. Wind: N. Wetter Bewölkt.

Weizen per 1000 Kilo loko 202—235 M. nach Qualität gefordert, abgel. Anmeld. — bezahlt, defekter Polnischer — Mark ab Bahn, per Februar 218½ bezahlt, per Februar-März — M. bez., per April-Mai 220¼—220¾—220½ bez., per Mai-Juni 219½ bez., per Juni-Juli 219½ M. bez., Juli-August 212½—213 M. bez., Sept.-Oktober 211 Gd. — Gekündigt — Ztr. Regulirungspreis — M. — **Roggen** per 1000 Kilo loko 157—173 Mark nach Qualität gefordert, hochfeiner inländischer 166—172 Mark ab Bahn bezahlt, exqu. do. — M. ab B. bez., f. poln. — M. ab B. bez., alter — M. ab B. bezahlt, russischer und polnischer 158½—165 Mark a. B. bezahlt, Februar 165½ M. bez., per Februar-März 165 bez., per April-Mai 165—165½—164¾ Mark bez., per Mai-Juni 164—164½—164¾ M. bez., Juni-Juli — bez., Juli-August — bez. Gekünd. 3000 Ztr. Regulirungspreis 165½ Mark. — **Gerste** per 1000 Kilo loko 129—200 Mark nach Qualität gefordert. — **Hafer** per 1000 Kilo loko 127—172 M. nach Qualität gefordert, russischer und polnischer 128 bis 138 M. bezahlt, ost- und westpreußischer 140—151 M. bezahlt, pommerscher und Uckermärker 140—147 bezahlt, schlesischer 148 bis 154 bez., böhmischer 148—154 M. bezahlt, do. fein 156—160 bez., fein weiß mecklenburgischer — ab B. bez., per Februar — M. bez., per April-Mai 137¾—137 bez., per Mai-Juni 138¾ bez., Juni-Juli 140 Mark bez. Gekündigt — Ztr. Regulirungspr. — M. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 160—200 M., Futterwaare 142 bis 158 Mark. — **Mais** per 1000 Kilo loko 134—145 nach Qualität gefordert, per Februar — M., Februar-März — M., per April-Mai 137½ M. bez., per Mai-Juni 136 Mark, per Juni-Juli 135 M., per September-Oktober 134 Mark. Gekündigt — Ztr. Regulirungspreis — M. — **Weizenmehl** per 100 Kilogramm brutto 00: 31,00 bis 29,50 Mark, 0: 28,50 bis 27,50 M., 0/1: 27,50 bis 26,50 Mark. — **Roggenmehl** inkl. Sack 0: 24,50 bis 23,50 Mark, 0/1: 23,00 bis 22,00 M., Februar 22,75 M. bez, per Februar-März 22,75 Mark bez., per April-Mai 22,65 Mark bez., per Mai-Juni 22,50 bez. per Juni-Juli 22,35 bez., per Juli-August 22,20—22,15 bezahlt. Marke Klix-Bärwalde 0/1: — bz. Gekündigt 2000 Ztr. Regulirungspreis 22,75 M — **Oelsaat** per 1000 Kilo —. Winterraps — M. Winterrübsen — Mark. — **Rüböl** per 100 Kilo loko ohne Faß 55,0 M. mit Faß 55,3 M., per Februar — M. bez., Februar-März — Mark bez., per April-Mai 55,4—55,7—55,6 Mark bez., Mai-Juni 55,9—56,0 bez., Juni — bez., September-Oktober 56,3—56,4 Mark bez. Gekünd. — Ztr. Regulirungspreis — M. — **Leinöl** per 100 Kilo loko — M. — **Petroleum** per 100 Kilo loko 25,2 Mark, per Februar 24,7 M. bezahlt, per Februar-März 24,1 bezahlt, per April-Mai 23,8 bez., per Mai-Juni — Mark bezahlt, per September-Oktober 24,8 Mark bez. — Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark — **Spiritus** per 100 Liter loko ohne Faß 47,1 bez., per Februar 48,0—47,8 bez., per Februar-März 48,0 bis 47,8 bez., per März-April — Mark bez., April-Mai 48,6—48,5 bez., per Mai — Mark, per Mai-Juni 48,8—48,7 bez., per Juni — Mark bez., per Juni-Juli 49,6 Mark bez., per Juli-August 50,6 M. bez., per August-September 51,1—50,9—51,0 bezahlt. Gekündigt — Liter. Regulirungspreis — Mark. (B. B.-Z.)

Bromberg, 28. Februar. [Bericht der Handelskammer.]

Weizen unveränd. hochbunt und glasig 202—214 M., hellbunt 190—200 M. — **Roggen** geschäftslos, loko inländischer 152—155 Mark, — **Gerste** feine Brauwaare 145—150 M., große und kleine Müllergerste 135—145 Mark. — **Hafer** loko 140—150 Mark. — **Erbsen** Kochwaare 160—180 Mk. Futterwaare 140—150 Mark — **Mais Rübsen. Raps** ohne Handel. — **Spiritus** pro 100 Liter à 100 Prozent 44,00—44,75 M. — Rubelcours 203,50 Mark.

Marktpreise in Breslau am 28. Februar.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst. M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	21 70	21 50	21 20	20 70	19 90	18 70
dto. gelber		21 30	21 10	20 80	20 50	19 70	18 60
Roggen,		16 20	16 30	16 10	15 80	15 50	15 20
Gerste,		16 —	15 —	14 20	13 60	13 —	12 40
Hafer,		15 20	14 80	14 40	14 —	13 50	13 20
Erbsen		18 —	17 60	17 —	16 —	15 50	14 60

Festsetzg. d. v. d. Handelskammer eingef. Kommission.		feine M.	feine Pf.	mittel M.	mittel Pf.	ordin. Waare M.	ordin. Waare Pf.
Raps	pro 100 Kilog.	26	40	25	40	23	60
Winterrübsen		24	90	23	90	22	40
Sommerrübsen		23	90	22	90	21	50
Dotter		22	75	22	—	21	—
Schlaglein schles.		25	—	24	—	22	—
dto. galz.		23	—	22	—	19	50
Hanfsaat		20	75	19	75	—	—

Berlin, 28. Februar. Das heutige Börsengeschäft erwies sich so zu sagen als die direkte Fortsetzung des gestrigen. Ebenfalls nahm die Verkehrsentwickelung bei recht fester Stimmung einen recht lebhaften Verlauf, und namentlich gewann es Anfangs den Anschein, als sollten die Umsätze noch mehr der festen Tendenz entsprechenden Ausdruck geben. Das Geschäft gewann im Allgemeinen einen regeren Charakter. Was die Grundstimmung unserer Börse betrifft, so ist dieselbe mit dem Beginn der neuen Woche ohne Zweifel eine wesentlich vertrauensvollere geworden, wie in der Vorwoche und zwar dokumentirte sich dies am meisten dadurch, daß die Spekulation thatkräftiger eingriff. Von Wien lagen höhere Kurse vor und unsere Börse folgte dieser Anregung in dem Maße, daß sie auch in der Parität mit Wien eröffnete. Die internationalen Spekulationspapiere wurden Anfänglich ziemlich lebhaft umgesetzt, später wirkten Realisationsverkäufe drückend sowohl auf die Tendenz als auch auf die Kursentwickelung, die sich selbst in einzelnen Fällen rückläufig gestaltete. Auf den anderen Gebieten blieb die geschäftliche Thätigkeit verhältnißmäßig gering. Einiges Interesse zeigte sich für die fremdländischen Staatspapiere, die der in den Vorwochen eingetretenen Rückgänge wegen, jetzt, da sich das Vertrauen gebessert hat, vielfach zu Kapitalsanlagen gesucht waren. Ferner herrschte eine sehr günstige Stimmung für die einheimischen Eisenbahnaktien. Die fremden Eisenbahnaktien verhielten sich ruhiger, Bankaktien und Industriepapiere betheiligten sich wenig am Verkehr, desgleichen fand auch in den festverzinslichen Papieren nur ein sehr geringes Geschäft statt. — Per ultimo März notiren: Franzosen 511,50—510 bis 512, Lombarden 220,50—219,50—223, Kreditaktien 528,50—522,50—527, Wiener Bankv. 198—196,50, Darmstädter Bank 153,25—152,75, Diskonto-Kommandit-Antheile 188,75—187,50 bis 188,25, Deutsche Bank 148,25—148,40—147,50, Dortmunder Union 91½—89¾—90, Laurahütte 111,40—109,75—110. Der Schluß war fest. Privatdiskont 3½ Prozent.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 28. Februar 1882.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Preuß. Cons. Anl.	4½	104,80 G
do. neue 1876	4	101,40 bzB
Staats-Anleihe	4	101,00 bz
Staats-Schuldsch.	3½	101,00 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	100,10 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,70 bz
do. do.	3½	95,40 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	
Pfandbriefe:		
Berliner	5	109,00 G
do.	4½	104,30 bzG
Landsch. Central	4	100,70 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	95,75 bz
do neue	3½	90,75 B
do.	4	100,75 G
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	90 30 bz
do.	4	100,10 G
do.	4	
Westpr. rittersch.	3½	90 80 bzB
do.	4	100,50 bz
do. I. B.	4	100,20 bzG
do. II. Serie	4½	103,90 bzB
Neuldsch. II. Serie	4	100,10 bz
do. do.	4½	103 70 bz
Posensche, neue	4	100,50 bz
Sächsische	4	
Pommersche	3½	90 00 bz
do.	4	100,10 G
do.	4½	101,60 G
Schlesische altl.	3½	
do. alte A.	4	
do. neue I.	4	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,30 G
Pommersche	4	100,30 bz
Posensche	4	100,40 B
Preußische	4	100,50 B
Rhein- u. Westfäl.	4	100,50 G
Sächsische	4	100 60 B
Schlesische	4	100,70 G
20-Frankstück.		16,21 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Engl. Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,15 bz
Oesterr. Banknot.		170,10 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl		205,70 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	101 20 bz
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	142,60 G
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	302,00 bz
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	135,50 B
do. 35 fl. Oblig.	—	Ziehung.
Bair. Präm.-Anl.	4	
Braunsch. 20 thl.-L.	—	100,75 bz
Brem. Anl. v. 1874	4	100,40 G
Cöln-Md-Pr.-Anl.	3½	127,70 B
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	123,30 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	120,40 B
do. II Abth.	5	117,50 B
Hamb. 50-Thlr.-L.	3	188,25 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	178,00 B
Mecklb. Eisenbhanl.	3½	94,75 bz
Meininger Loose	—	27,40 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	118,00 G
Oldenburger Loose	3	149,50 B
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	109,00 bzG
do. do.	4	95,50 bzG
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,70 G
do. do.	4½	102,40 bz
Mein. Hyp.-Pf.	4½	100,50 bz
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	100,20 G
Pomm Hyp.-Pfdbr.		
Pomm. H.-B. I. 120	5	106,00 G
do. II. IV. 110	5	102 60 G
Pomm. III. rkz. 100	5	100,25 G
Pr. C.-B.-H.-Br. rz.		
do. do. 110	5	113,00 G
do. do. 110	4½	107,00 bz
Pr. C.-B.-Pfdbr. 100	5	104,90 G
do. do. rückz. 100	4½	102 80 G
do (1872 u. 74)	4	98,70 bzG
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	104,00 bz
do. II. rkz. 100	5	100,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	102,30 G
do. do.	4½	105 70 G
Stettiner Nat.-Hyp.	5	100,40 G
do. do.	4½	102,50 bzG
Kruppsche Obligat.	5	110,00 bzB

Ausländische Fonds.

Amerik. gek. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl	6	125,00 bzG
Oesterr. Goldrente	4	78 20 bz
do. Pap.-Rente	4½	63 25 B
do. Silber-Rente	4½	63,70 bz
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	
do. Lott.-A. v. 1860	5	118 75 bz
do. do. v. 1864	—	328,75 bz
Ungar. Goldrente	6	100,30 bz
do. St.-Eisb.-Akt.	5	93,80 bz
do. Loose	—	221,00 bzG
Italienische Rente	5	86,50 bz
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	48 90 bz
Russ. Centr.-Bod.	5	74,50 G
do. Boden-Credit	5	81,00 bzG
do Engl. A. 1822	5	
do. do. A. v. 1862	5	83,50 bz
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	
do. do. 1872	5	84 30 bz
do. do. 1875	4½	76,25 bz
do. do. 1877	5	[illegible]8,40 G
do. do. 1880	4	69 75 B
do. Pr.-A. v. 1864	5	140,00 bzB
do. do. v. 1866	5	138,50 bzB
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	82,10 bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4	82,30 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfandbr.	5	63,00 bzG
do. do.	5	
do. Liquidat.	4	55,40 bzG
Türk. Anl. v. 1865	—	11,50 G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	168,60 bz
do. 100 fl. 2 M.	167,35 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,45 bz
do. do. 3 M.	20,25,5 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,10 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	80,90 bz
do. do. 100 F. 2 M.	80 35 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	169,80 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	168,90 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	204,75 bz
do. 100 R. 3 M.	203,10 bz
Warschau 100 R 8 T.	205,60 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 5, Bremen —, Brüssel 4½, Frankfurt a. M. 5, Hamburg —, Leipzig —, London 5, Paris 4½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	114,75 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	38,25 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	68 25 G
Berl. Handels-Ges.	4	107,00 bzG
do. Kassen-Verein	4	187,50 B
Breslauer Disk.-Bk.	4	89,00 bzG
Centralbk. f. B.	4	
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	85,50 bz
Cöln. Wechslerbank	4	94,10 bzG
Danziger Privatb.	4	1[illegible]9,[illegible]0 G
Darmstädter Bank	4	152 90 bz
do. Zettelbank	4	108,25 G
Dessauer Creditb.	4	95,25 G
do. Landesbank	4	120,75 bz
Deutsche Bank	4	147,00 bzG
do. Genossensch.	4	126,00 bzG
do. Hyp.-Bank.	4	87,[illegible]0 G
do. Reichsbank.	4½	147,90 G
Disconto-Comm.	4	187,40 bzB
Geraer Bank	4	92 50 G
do. Handelsb.	4	91,25 G
Gothaer Privatbk.	4	117 30 G
do. Grundkredb.	4	89,75 B
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	96,50 bz
Leipziger Creditb.	4	153,25 G
do. Discontob.	4	111,50 bzG
Magdeb. Privatb.	4	
Mecklb. Bodencred.	4	
do. Hypoth.-B.	fr.	91,75 B
Meining. Creditbk.	4	86,75 bzG
do. Hypothekenbk.	4	91,75 B
Niederlausitzer Bank	4	95,50 B
Norddeutsche Bank	4	168,00 G
Nordd. Grundkredit	4	47,50 G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	94,25 G
Posen. Landwirthsch	4	
Posener Prov.-Bank		122,50 B
Posener Spritaktien	4	59,25 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	107,50 bz
do. Centralbdn.	4	122 10 G
do. Hyp.-Spielh.	4	83,50 bzG
Produkt.-Handelsbk	4	73,00 B
Sächsische Bank	4	122,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	86,50 bzG
Schles. Bankverein	4	108 50 bz
Südd. Bodenkredit	4	131,00 bzG

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Baugef.	4	57,00 G
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	56,50 bz
Dortmunder Union	4	13,20 B
Egells Masch.-Akt.	4	24 50 bz
Erdmannsd. Spinn.	4	36,00 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	77,75 bzG
Gelsenkirch.-Bergw.	4	124,50 bzG
Georg-Marienhütte	4	90,00 G
Hibernia u. Shamr.	4	80,75 bzG
Immobilien (Berl.)	4	81,75 B
Kramsta, Leinen-F.	4	94,50 G
Lauchhammer	4	29,00 bzG
Laurahütte	4	110,10 bzG
Luise Tiefb.-Bergw.	4	37,50 bzG
Magdeburg. Bergw.	4	103,00 bzB
Marienhüt. Bergw.	4	
Menden u. Schw. B.	4	69,75 bzB
Oberschl. Eis.-Bed.	4	47,25 bzG
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	81,90 B
Phönix B.-A. Lit. B.	4	37,00 bzB
Redenhütte conf.	4	88,00 G
Rhein.-Naff. Bergw.	4	66,25 bz
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	20,00 B
Unter den Linden	4	13,75 G
Wöhlert Maschinen	4	17,75 G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	50 50 bzG
Altona-Kiel	4	198 75 bzB
Bergisch-Märkische	4	123,70 bz
Berlin-Anhalt	4	148 30 bzG
Berlin-Dresden	4	13 50 bz
Berlin-Görlitz	4	35,00 G
Berlin-Hamburg	4	300,50 bzG
Bresl.-Schw.-Frbg	4	93,75 bzG
Hall.-Sorau-Guben	4	20 38 bzG
Märkisch-Posener	4	36,00 bzB
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	28 40 bz
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	244 25 bz
do. Lit. B.	3½	190,10 bz
Ostpreuß. Südbahn	4	64,00 bzG
Rechte Oderuferb.	4	166,50 bz
Rhein-Nahebahn	4	14,30 bz
Stargard-Posen	4½	103 10 G
Thüringische	4	209,60 bz
do. Lit. B. v. St. gar	4	100 25 bzG
do. Lit. C. v. St. gar	4½	111 75 G
Ludwigsh.-Berbach	4	203,00 B
Mainz-Ludwigsh.	4	101,80 bz
Weimar-Geraer	4½	49,25 B
Albrechtsbahn	5	34 00 bzB
Amsterd.-Rotterd.	4	140,00 bz
Aussig-Teplitz	4	
Böhm. Westbahn	5	125,30 G
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	126,25 bz
Elisabeth-Westbahn	5	87 50 bz
Kais. Franz Joseph	5	80,00 bzB
Gal. (Karl Ludwig.)	5	123 00 bz
Gotthard-Bahn 90%	6	73,60 bzG
Kaschau-Oderberg	4	59 25 bzB
Lüttich-Limburg	4	13,40 bz
Oestr.-frz. Staatsb.	4	
do. Nordw.-B.	5	341 00 bz
do. Litt. B. Elb.	4	376,00 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	62,10 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	68,90 bz
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3½	62,90 bz
do. Certifikate	4	
Russ. Staatsbahn	5	128,75 bzG
do. Südwestbahn	5	59 75 bzG
Schweizer Unionb.	4	42 25 G
Schweizer Westbahn	4	29,50 bzB
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	122 25 bzB
Warschau-Wien	4	230,00 bzG

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Berlin-Dresden	5	36 90 bzG
Berlin-Görlitzer	5	97,30 bzG
Halle-Sorau-Gub.	5	82 00 bzG
Märkisch-Posen	5	117,00 bzG
Marienb.-Mlawka	5	103,70 bzB
Münster-Enschede	5	17,75 bz
Nordhausen-Erfurt	5	94,90 bz
Oberlausitzer	5	56,00 bz
Oels-Gnesen	5	52 90 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	96 00 B
Posen-Creuzburg	5	69,75 bzB
Rechte Oderuf.-Bahn	5	165,25 bzG
Rumänische	5	
Saalbahn	5	68,50 G
Saal-Unstrutbahn	3	
Tilsit-Insterburg	5	75,25 G
Weimar-Geraer	5	35,75 bz

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	
Berlin-Stettin	4½	117,10 bzG
Cöln-Minden	6	
Magd.-Halberstadt	3½	88,50 G
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	88,50 G
do. B. unabg.	3½	88,50 G
do. C. do. abg.	5	126,10 bzG
Münster-Hamm	4	100 25 B
Niederschl.-Märk.	4	100,50 B
Rhein. St.-A. abg.	6½	161 70 bz
do. neue 4 proc.	5	159,40 bzG
do. Lit. B. gar	4	100,20 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	102,70 G
do. II.	4½	102,70 G
do. III. v. St. g.	3½	93 80 bzB
do. do. Litt. B.	3½	93,80 bzB
do. do. Litt. C.	3½	93,60 bz
do. IV	4½	102 70 G
do. V	4½	102,70 G
do VI	4½	104,00 bz
do. VII	4½	103,10 B
Aachen-Düsseldf. I	4	
do. do. II	4	
do. do. III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II	4½	
do. Dortm.-Soest	4	99,75 G
do. do. II	4	101,80 G
do. Nordb. Fr. W.	4½	102,70 B
do. Ruhr.-K.-G. I.	4	
do. do. II	4½	
do. do. III	4	
Berlin-Anhalt A.	4	102,75 bzG
do. B.	4	102 75 bzG
do. Litt. C.	4½	102,75 bzG
Berlin-Görlitz	4½	102,60 bz
do. do. Litt. B.	4½	102,40 G
Berlin-Hamburg I.	4	100,10 G
do. do. II	4	100,10 G
do. do. III	4½	103,20 B
Brl.-Ptsd.-M. A. B	4	100,25 G
do. do. C.	4	100,20 G
do. do. D.	4½	104,00 B
do. do. E.	4½	102,80 G
Berlin-Stettin I	4	
do. do. II	4	100,40 G
do. do. III.	4	100,40 G
do. IV. v. St. g.	4	100,40 G
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H	4½	102 75 G
do. do. Litt. I	4½	102,75 G
do. do. 1876	5	105,80 G
Cöln-Minden IV	4	100,20 G
do. do. V.	4	100,20 G
do. do. VI	4½	104,00 bzG
Halle-Sorau-Guben	4½	103,90 G
do. do. C.	4½	103,90 G
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	
Mainz-Ludwigsh.	4½	102,90 bzB
do. do.	5	105,25 B
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1861	4½	102,75 bz
do. do. de 1873	4½	102,75 bz
do. Leipz. A.	4½	105 50 bz
do. do. B.	4	100,30 B
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	83 30 G
Niederschl.-Märk. I.	4	100,25 G
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	100,50 B
do. do. III conv.	4	100,50 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	94,00 B
do. F.	4½	104 00 G
do. G.	4½	103,80 G
do. H.	4½	103 80 G
Oberschles. v. 1873	4	
do. v. 1874	4½	
Brieg-Neisse	4½	102,10 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	102,50 G
do. do. III.	4½	102,50 G
Oels-Gnesen	4½	101,50 bzG
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,20 G
do. Litt. B.	4½	102,20 G
do. Litt. C.	4½	102,20 G
Posen-Creuzburg	5	
Rechte-Oder-Ufer	4½	
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	102,70 bz
do. v. 1862, 64	4½	102,70 bz
do. v. 1865	4½	102,70 bz
do. 1869, 71, 73	4½	103,00 bzG
do. v. 1874, 77	4½	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	103,60 G
do. II. do.	4½	103,60 G
Schleswiger	4½	102,10 G
Thüringer I.	4	100,50 bz
do. II.	4½	
do. III.	4	100,50 bz
do. IV.	4½	102,90 G
do. V.	4½	102,90 G
do. VI.	4½	102,90 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	84,70 bz
Gal. Karl-Ludwigb.	4½	84,20 bzG
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I	5	78,50 G
do. II.	5	84 75 bzG
do. III.	5	79,75 bzG
do. IV.	5	79,75 bzG
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	46 10 bzG
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	379,00 G
do. Ergänzsb.	3	356,00 bzG
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,25 bz
do. II. Em.	5	104,25 bz
Oesterr. Nordwest.	5	87,10 bzG
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	85,90 G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	80,50 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	84,75 G
do. do. 1869	5	84,00 bzB
do. do. 1872	5	84,00 bzB
Rab-Graz Pr.-A.	4	92 90 bz
Reichenb.-Pardubitz	5	82,75 G
Südösterr. (Lomb.)	3	273,10 G
do. do. neue	3	272,10 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	99,25 B
Brest-Grajewo	5	88,75 bz
Charkow-Asow g.	5	93,25 G
do. in Lstr. a 20	5	85,60 bz
Chark.-Krementsch.	5	92,50 G
Jelez-Orel, gar.	5	92,10 G
Koslow-Woron. gar	5	97,00 bzG
Koslow-Woron. Ob.	5	82,50 bzG
Kursk-Chark. gar.	5	92,75 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	85,50 bzB
Kursk-Kiew, gar.	5	98,10 bz
Losowo-Sewast.	5	79,00 bz
Mosko-Rjäsan, g.	5	102,25 G
Mosk.-Smolensk, g.	5	94,80 bz
Schuja-Iwanow.	5	92,10 G
Warsch.-Teresp., g.	5	
do. kleine, g.	5	
Warschau-Wien II.	5	102,90 G
do. III.	5	102,00 bzG
do. IV.	5	102,00 G
Zarskoe-Selo	5	61,60 bz

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.